

S A F E

Type tested and certified according to EN 1143-1 by the European Security Systems Association (ESSA) e.V., Frankfurt am Main, as certification body according to EN 45011

Cert. mark No.

Resistance grade

Serial No.

Weight



Deutscher
Akkreditierungsrat



Die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition

DIESE ZUSAMMENSTELLUNG SOLL DER UNTERSTÜTZUNG DER KRIMINALPOLIZEILICHEN FACHBERATER
SOWIE DER WAFFENBEHÖRDEN IN BADEN-WÜRTTEMBERG DIENEN.



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT

IMPRESSUM

**EMPFEHLUNGEN DES LKA BW
ZUR SICHEREN AUFBEWAHRUNG VON
WAFFEN UND MUNITION SOWIE ZUR
BEWERTUNG VON WAFFENSCHRÄNKEN**
Stand: Januar 2019

HERAUSGEBER

Landeskriminalamt Baden-Württemberg
Taubenheimstraße 85
70372 Stuttgart
Internet www.lka-bw.de

In Zusammenarbeit mit Kurt Schöffner

ANSPRECHPARTNER

Referat Prävention
Technische Kriminalprävention
Markus Schmid
Telefon 0711 5401-3481
Fax 0711 5401-1010
E-Mail praevention@polizei.bwl.de

GRAFISCHE GESTALTUNG

AW Grafik Design
www.aw-grafikdesign.de
2019 überarbeitet durch LKA BW

BILDNACHWEISE

Titel © Fotolia.com, Chester McGullogh,
S. 1 - 11 © LKA BW;
Waffenschränke © MüllerSafe GmbH

VORWORT

Der Amoklauf in Winnenden und Wendlingen erschütterte am 11. März 2009 die gesamte Gesellschaft. Neben großem Schmerz und Leid warf er auch viele Fragen auf – u. a. jene nach der sicheren Aufbewahrung von Waffen und Munition. Deshalb wurden in Baden-Württemberg registrierte Waffenbesitzer aufgefordert, den zuständigen Behörden mitzuteilen, wie sie ihre Waffen aufbewahren. Damit einher gingen aktuelle Änderungen im Waffenrecht. Diese traten am 25. Juli 2009 in Kraft. Mit dem zweiten Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften vom 30.06.2017 wurden die Vorschriften der Aufbewahrung von Waffen und Munition wesentlich geändert. Das Sicherheitsniveau wurde angehoben und an die aktuellen technischen Standards angepasst.

Den Interessen der bisherigen Besitzer von Sicherheitsbehältnissen, die nicht den neuen Standards entsprechen, wurde durch eine Besitzstandsregelung Rechnung getragen. Die neuen Vorschriften traten am 6. Juli 2017 in Kraft und enthalten einfachere Schematisierungen.

Ist unklar ob ein Behältnis den waffenrechtlichen Vorschriften entspricht, können die Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen zur Prüfung hinzugezogen werden.

Infolgedessen erreichen immer mehr Anfragen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der örtlichen Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen und der Technischen Kriminalprävention des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg; Sie sollen Behältnisse oder die Gestaltung von Waffenräumen u. a. entsprechend bewerten.

Die Konformitätsbewertung von Sicherheitsbehältnissen und Sicherungseinrichtungen regelt § 13 Abs. 10 AWaffV.

Zur Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Waffenbehörden und den Kriminalpolizeilichen Beratungsstellen wurde von der Technischen Kriminalprävention des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg die nachfolgende Handreichung erarbeitet.

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsrechtlichen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich sind insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen und an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinnahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, die Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

**WER WAFFEN ODER MUNITION BESITZT, HAT
DIESE UNGELADEN UND UNTER BEACHTUNG
DER FOLGENDEN SICHERHEITSVORKEHRUNGEN
UND ZAHLENMÄSSIGEN BESCHRÄNKUNGEN
AUFZUBEWAHREN.**



WERTBEHÄLTNIS

VERSCHLOSSENES BEHÄLTNIS

STAHLSCHRANK

(Ohne Klassifizierung) mit Schwenkriegelschloss
oder gleichwertig (z. B. Stangenschloss)

STAHLSCHRANK²⁾

Sicherheitsstufe A nach VDMA 24 992

› *beachte Einschränkungen Folgeseite*

STAHLSCHRANK^{1) 2)}

Sicherheitsstufe A nach VDMA 24 992

mit abschließbarem Innenfach Sicherheitsstufe B nach
VDMA 24 992 (sogenannter „Jägerschrank“)

› *beachte Einschränkungen Folgeseite*

STAHLSCHRANK^{1) 2)}

Sicherheitsstufe B nach VDMA 24 992

Mindestgewicht 200 kg oder gleichwertige Verankerung,
sonst max. 5 Kurzwaffen

› *beachte Einschränkungen Folgeseite*

WERTBEHÄLTNIS

Widerstandsgrad 0 nach EN 1143-1
oder gleichwertiges Behältnis

(Tresore nach EN 1143-1, mit einem Gewicht unter
1000 kg sind nach Herstellerangaben zu verankern).

Mindestgewicht 200 kg sonst max. 5 Kurzwaffen.

WERTBEHÄLTNIS

Widerstandsgrad I nach EN 1143-1
oder gleichwertiges Behältnis

› *beachte Verankerung wie oben*

WERTBEHÄLTNIS

Widerstandsgrad III nach EN 1143-1 oder gleichwertiges
Behältnis (beachte Verankerung wie oben).

Empfehlung bei einer großen Anzahl von Waffen
(z. B. Waffensammlung) unter Berücksichtigung
§ 36 Abs. 6 WaffG.

¹⁾ beachte Hinweis zu VDMA (siehe Seiten 6 und 7)

²⁾ Bestandsschutz ab 06.07.2017

	KURZWAFFEN Stückzahl	LANGWAFFEN Stückzahl	MUNITION
	■ NEIN	■ NEIN	■ JA z. B. erlaubnisfreie Kartuschenmunition
	■ NEIN	■ NEIN	■ JA erlaubnispflichtige Munition
	■ NEIN	■ BIS 10	■ in abschließbaren Innenfach (getrennte Aufbewahrung)
	■ BIS 5 im Innenfach	■ BIS 10	■ Munition für Langwaffen und Kurzwaffen zusammen im abschließbaren Innenfach
	■ BIS 10	■ UNBEGRENZT	■ Munition im abschließbaren Innenfach
	■ BIS 10	■ UNBEGRENZT	■ ohne räumliche Trennung
	■ UNBEGRENZT	■ UNBEGRENZT	■ ohne räumliche Trennung
	■ UNBEGRENZT	■ UNBEGRENZT	■ ohne räumliche Trennung

VDMA 24 992

Stahlschränke nach VDMA 24 992, Sicherheitsstufe B, sind im Waffengesetz als gleichwertige Behältnisse zu EN 1143-1, Widerstandsgrad 0, bewertet und haben Bestandschutz, sofern diese nach dem 01.05.1995 hergestellt und bis zum 05.07.2017 benutzt wurden. Diese Behältnisse dürfen vom bisherigen Besitzer auch nach dem 06.07.2017 weiter benutzt und auch von berechtigten Personen in häuslicher Gemeinschaft mitgenutzt werden (§ 36 Abs. 4 WaffG). Die Gleichstellung erstreckt sich nur auf Waffen, nicht aber auf die Munition. Diese darf nur in Wertbehältnissen nach EN 1143-1 gemeinsam mit den Waffen aufbewahrt werden.

WAFFENRAUM

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 4 AWaffV ist alternativ zu Waffenschränken die Errichtung eines Waffenraumes zulässig. Der fensterlose Waffenraum ist wie folgt zu gestalten:

TÜR:

- zertifizierte Tür nach EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder I, je nach Anzahl der aufzubewahrenden Waffen³⁾
- empfohlen wird ein Zahlenkombinationsschloss, um das Problem der sicheren Schlüsselaufbewahrung zu vermeiden

WÄNDE / DECKEN / BÖDEN:

- Mauerwerk nach DIN EN 1996/NA, Nenndicke ≥ 240 mm, Steindruckfestigkeit ≥ 12
- Mörtelgruppe mind. NM II/DM
- Stahlbeton nach DIN EN 1992/NA Nenndicke ≥ 140 mm, Festigkeitsklasse mindestens C 16/20 oder
- zertifizierte Wandkonstruktion nach DIN EN 1143-1, Widerstandsgrad 0 oder I

BELÜFTUNGSEINRICHTUNGEN:

- Zur Raumbelüftung können Belüftungskanäle, max. $\varnothing 12$ cm, eingebaut werden

³⁾ mehr als 10 Kurzwaffen

EINBRUCHMELDEANLAGE (EMA)

Aufgrund örtlicher Gegebenheiten (Lage des Objekts, baulicher Zustand) sowie der Art und Anzahl der aufzubewahrenden Waffen, kann zusätzlich die Installation einer EMA erforderlich sein. Gefordert sind stets Anlagen nach DIN EN 50131 Grad II - Grad IV bzw. mindestens nach VdS-Klasse „B“.

Neben der örtlichen Alarmierung (optisch / akustisch) ist ein Fernalarm zu einer ständig besetzten, Hilfe leistenden Stelle, erforderlich (zertifizierter Wach- und Sicherheitsdienst).

NICHT DAUERND BEWOHNTE GEBÄUDE

Nach § 13 Abs. 4 AWaffV dürfen in einem nicht dauernd bewohnten Gebäude (z. B. Ferienwohnung, Jagdhütte – Kriterium: wenig frequentiert) max. 3 erlaubnispflichtige Langwaffen in einem Wertbehältnis, nach EN 1143-1, Widerstandsgrad I, aufbewahrt werden.

Keine erlaubnispflichtigen Kurzwaffen!

SCHÜTZENHÄUSER, SCHIESSSTÄTTEN

Gemäß § 14 AWaffV dürfen vereinseigene, erlaubnispflichtige Kurzwaffen und Langwaffen aufbewahrt werden. Die Anzahl ist restriktiv zu begrenzen.

Empfohlen werden Wertbehältnisse nach EN 1143-1, mindestens Widerstandsgrad I, für 5 - 10 Kurzwaffen und/oder 10 - 20 Langwaffen. Größere Waffenbestände sind in einem Wertbehältnis, Widerstandsgrad III oder gleichwertig (§ 13 Abs. 1 Satz 3 AWaffV), aufzubewahren.

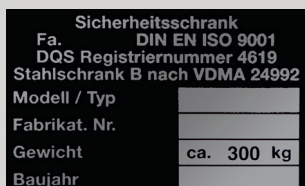
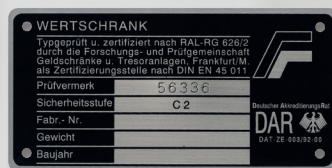


**BEWERTUNG VON WAFFENSCHRÄNKEN**

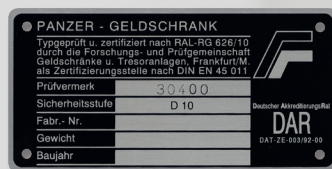
Gemäß § 36 Abs. 3 WaffG hat der Waffenbesitzer die „sichere Aufbewahrung“ gegenüber der Waffenbehörde nachzuweisen.

Zugelassene Waffenschränke sind z. B. anhand nachfolgender Konformitätserklärungen bzw. Zertifizierungsmarken zu erkennen (keine abschließende Darstellung):



VDMA⁴⁾ 24 992Stahlschrank
Sicherheitsstufe AVDMA⁴⁾ 24 992Stahlschrank
Sicherheitsstufe BFUP⁵⁾Wertschrank
RAL-RG 626/2
Sicherheitsstufe C 1
oder C 2

vergleichbar mit einem
Wertbehälter nach
EN 1143-1, Widerstandsgrad I
(gültig für beide Sicherheitsstufen
C 1 und C 2)

FUP⁵⁾Panzer-Geldschrank
RAL-RG 626/10
Sicherheitsstufe D 10
oder D 20

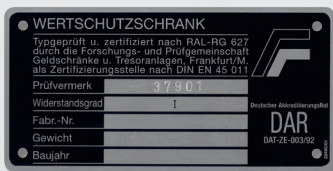
vergleichbar mit einem
Wertbehälter nach
EN 1143-1, Widerstandsgrad III
(gültig für beide Sicherheitsstufen
D 10 und D 20)

⁴⁾ VDMA: Verband Deutscher Maschinen und Anlagenbau e.V.

⁵⁾ FuP: Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschänke und Tresoranlagen e.V.

FUP⁶⁾

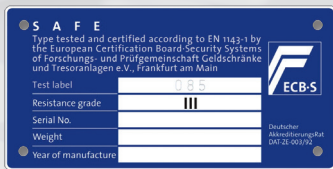
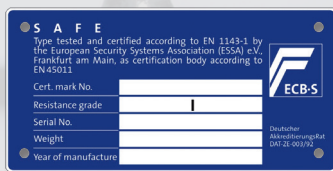
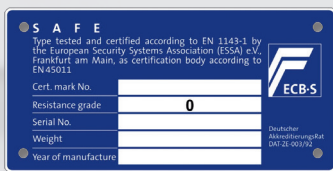
RAL-RG 627
Widerstandsgrad I
oder WG III



entspricht den Widerstandsgraden der EN 1143-1

ECB-S⁷⁾ / ESSA⁸⁾

EN 1143-1
Widerstandsgrad 0,
WG I oder WG III



VDS⁹⁾ 2450

Widerstandsgrad N
(Gleichwertigkeit
mit EN 1143-1:
WG N = WG 0,
WG I = WG I,
WG III = WG III)



⁶⁾ FuP: Forschungs- und Prüfgemeinschaft Geldschränke und Tresoranlagen e.V.

⁷⁾ ECB-S: European Certification Body Systems

Sollten andere Kennzeichnungen oder Zertifizierungsmarken angetroffen werden, wird eine Rücksprache mit dem Landeskriminalamt Baden-Württemberg, Technische Kriminalprävention, angeregt.



⁸⁾ ESSA: European Security Systems Association e.V.

⁹⁾ VdS: VdS Schadenverhütung GmbH



Baden-Württemberg

LANDESKRIMINALAMT